

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haseldorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl. - H. S. 529) geändert durch das Gesetz zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16. 12. 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. 06. 1998 (GVOBl. S. 35) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl. - H. S. 50) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl. -H. S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S 110) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. November 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Haseldorf nachstehend „Feuerwehr“ bezeichnet, hat gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) § 1, 6 und 21 folgende Pflichtaufgaben:
1. Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
 2. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe)
 3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz)
 4. Mitwirkung im Katastrophenschutz
 5. Gemeindeübergreifende Hilfe (§ 21 Brandschutzgesetz)
 6. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

§ 2

Gebührenfreien Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen nach §§ 3 und 5 gebührenfrei. Zu diesen Aufgaben gehören:
- a) die Abwendung und Beseitigung von nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahren, die der Gemeinde Haseldorf und ihren Einwohnerinnen und/oder Einwohnern durch Brände drohen,
 - b) die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 des Brandschutzgesetzes,
 - c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung (vorsätzlich oder fahrlässig) eines polizeiwidrigen (ordnungswidrigen) Zustandes,
 - d) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlage bei Mensch und Tier,
 - e) Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz),
 - f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen, wie z. B. Volks- und Schützenfesten, Laternenumzügen und dgl.

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gebührenpflichtig. Dazu gehören insbesondere:
- a) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen,
 - b) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone,
 - c) Löschhilfe innerhalb des Gemeindegebietes bei vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,

- d) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, wenn diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
- e) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese nachweislich schuldhaft verursacht wurden,
- f) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
- g) die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
- h) der Fehllalarm einer Brandmeldeanlage,
- i) der Einsatz der Feuerwehr bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- j) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
- k) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten
- l) bei Einsatz von Feuer-/Sicherheitswachen
- m) bei Feuerwehreinsätzen als Maßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften des Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.
- n) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden.
- o) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage)

- (2) Für Gebühren nach § 3 b und n werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinden durch die Löschhilfe oder Hilfestellung tatsächlich entstanden sind.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von einem Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund des Interesses der Gemeinde Haseldorf gerechtfertigt ist. Im übrigen findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Haseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 5

Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 3 des Brand-
schutzgesetzes sind die entstandenen Kosten zu erstatten, so-
fern die Kosten den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6

Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) **Gebührensschuldner sind:**
 1. Der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird;
 2. In den Fällen des § 3 (1) der Veranlasser eines mißbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistungen verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die angefordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Berechnung der Gebühren

- (1) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten v. Feuerwehrgerätehaus),
 - b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen und Materialien zuzüglich 15 % Verwaltungskosten,
 - c) die Selbstkosten für Verpflegung und für Erfrischungen des Personals zuzüglich 15 % Verwaltungskosten.
- (2) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge oder Geräte länger als drei Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
- (4) Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Gemeindegebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind.
- (5) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einem Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet.
- (6) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.

§ 8

Fälligkeit, Stundung oder Erlaß und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im voraus zu entrichten, oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß sowie Vergleich von Forderungen der Gemeinde Haselau vom 9. Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.04.1967 (GVOBl. Schl. -H. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (6) Auf Verlangen sind die Gebühren im voraus zu entrichten, oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (7) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß sowie Vergleich von Forderungen der Gemeinde Haseldorf vom 9. Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 6. 1992 (GVOBl. Schl. -H. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der gemeindeübergreifenden Hilfe eintreten, wenn - sowie sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder der von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

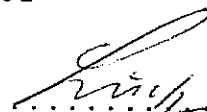
Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten von den Gebührenpflichtigen erheben. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei der Polizei zu erheben, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die gebührenpflichtige Tatbestände nach sich ziehen und die Datenerhebung bei den Betroffenen nicht zum Erfolg führt.


§ 11

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Haseldorf, den 15. November 2001


.....
(Lüchau/Bürgermeister)



Gebührentarif
der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwillige Feu-
erwehr der Gemeinde Haseldorf

1. Die Gebühren für Personalleistungen

- | | |
|---|------------|
| 1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen
pro Stunde | 26,00 Euro |
| 1.2 für den Einsatz von Sicherheitswachen
ohne Inanspruchnahme von Feuerwehrfahr-
zeugen werden je Feuerwehrangehörigen
pro angefangene Stunde | 20,00 Euro |

berechnet - im Einzelfall kann in Ansprache mit der Feuerwehr eine Pauschalgebühr erhoben werden.

- 1.3 Für den Einsatz von Atemschutzgeräten wird neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1.1 und 1.2 pro Gerät und angefangene Stunde berechnet 20,00 Euro

2. Die Gebühren für den Einsatz bzw. Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten werde pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:

Einsatzleitwagen (ELW)	EUR	80,--/h
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	EUR	80,--/h
Löschfahrzeug (LF 8)	EUR	80,--/h
Löschfahrzeug (LF 16)	EUR	142,--/h
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	EUR	142,--/h
Rüstwagen (RW 2)	EUR	142,--/h
Drehleiterfahrzeug (DLK 23 - 12)	EUR	283,--/h
Anhänger	EUR	42,--/h
 sonstige Fahrzeuge bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	 EUR	 80,--/h
 sonstige Fahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	 EUR	 142,--/h

In diesen Gebührensätzen sind die durch den Betrieb der Fahrzeuge und die Bedienung der darin mitgeführten Geräte entstehenden Kosten enthalten. Daneben entstehende Kosten sind Nebenkosten (§ 4 Abs. 2 b) und c)).

3. Verbrauchsmaterialien werden Selbstkosten zzgl. 15% Verwaltungskosten berechnet
4. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und -geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15% Verwaltungskosten in Rechnung gestellt
5. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung 300,00 bis 600,00 Euro
6. Gebühr für Geräte, die Ausrüstung der Fahrzeuge nach in Teilziffer 2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden:

Tragkraftspritze	8,00 Euro
Stromaggregat	8,00 Euro
Motorsäge	8,00 Euro
Greifzug	7,00 Euro
Trennschleifer u.ä.	6,00 Euro
Rettungsschere	8,00 Euro
Sauerstoffschutzgeräte bzw. Preßluftatmer	8,00 Euro
Druckschlauch	2,00 Euro
Standrohr	1,00 Euro
Saugschlauch	2,00 Euro
Anstell-, Stech-, Klapp- oder Schiebeleiter	4,00 Euro
Lenzpumpe	8,00 Euro